

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1790**

9.8.1790 (No. 32)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-990900](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-990900)

O l d e n



b u r g i s c h e

w ö c h e n t l i c h e

A n z e i g e n .

Montag, den 9ten Aug. 1790.

## V e r o r d n u n g

wegen Abschaffung der monatlichen Bettage und Unordnung zweyer jährlichen Bet- und Dank-Tage, auch vierteljähriger Catechisationen.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg &c. &c. Thun kund hie-mit: Demnach eine mehrjährige Erfahrung gelehret hat, daß die von Unsfern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung der Oldenburg- Delmenhorstischen Lande aus frommer christlicher Absicht angeordneten monatlichen Bettage allenthalben äußerst nachlässig gefeyert werden, und, statt Achtung für Gott und Religion zu befördern, vielmehr ihrem Zweck zuwider bey manchen Einwohnern dieses Herzogthums Kalt-sinn und Gleichgültigkeit gegen gottesdienstliche Versammlungen verbreiten: So haben Wir auf desfällige geziemende Vorstellung Unsers Oldenburgschen Consistorii beschlossen und verordnen hiemit: 1) Daß die bisher, wiewohl mit großer Vernachlässigung, gefeyerten monatlichen Bettage künftig, und zwar gleich nach geschehener Publication dieser Unserer Verordnung, gänzlich abgestellt, dagegen aber 2) Jährlich zwey, den ganzen Tag feyerlich zu begehende Bet- und Danktage in den Städten und auf dem Lande im Herzogthum Oldenburg, und zwar der Eine an dem ersten Freytag des May-Monats nach vollendeter Saat, und der Andere am zweyten Freytag des September-Monats nach vollbrachter Erndte, gehalten werden sollen, um an diesen Tagen gemeinschaftlich und öffentlich dem Allgütigen für seine im Irdischen uns erwiesene Wohlthaten, inbrünstig zu danken und ihn um die Fortdauer seiner göttlichen Segnungen demüthig anzusehen. 3) Daß, um nicht die Zahl der Feiertage, sowohl zum Nachtheil ihrer eigenen Feyer, als auch zum Schaden der Berufs-geschäfte, deren treue Wahrnehmung einen wichtigen Theil unsrerer Christenpflichten ausmacht, zu sehr zu vermehren, statt des bisher auf den vier-ten Freytag nach Ostern angelegten allgemeinen Buß- Dank- und Bettags, künftig der Char- oder stille Freytag zugleich als allgemeiner jährlicher Buß- Dank- und Bet-Tag gefeyert werden soll, und haben die sämtlichen Prediger des Herzogthums an diesem Tage die Gelegenheit zu nutzen, ihre Ermahnungen zur Buße und Beteh-

zung insonderheit aus den Wohlthaten herzunehmen, deren Christen zur Begehung dieses Tages sich dankbar erinnern. 4) Daß statt des von nun an aufhörenden monatlichen Gottesdienstes an den bisherigen Wetztagen die gesammten Prediger in den Städten und auf dem Lande verpflichtet seyn sollen, hinführo vierteljährlich, und zwar am ersten Freytag eines Quartals, eine öffentliche Catechisation und Prüfung der Schulkinder ihres Kirchspiels in der Kirche anzustellen. Bey diesem Quartals-Examen sollen sich die gesammten Schulmeister, (in so ferne sie nehmlich nicht von Haltung der Sommer-Schule befreuet und etwan in andern erlaubten Erwerb-Geschäften alsdann abwesend sind) mit ihrer resp. Schuljugend jedesmal unausbleiblich einfinden; zugleich aber befehlen Wir auch den Eltern der Schulkinder bey willkührlicher Abwendung, ihre Kinder ohne gültige Ursache von solchen Catechisationen nicht abzuhalten noch entfernt bleiben zu lassen; als deren Haltung jedesmal den Sonntaa vorher von den Kanzeln der Gemeine bekannt zu machen und mit Gesang anzufangen und zu endigen ist. Da Wir bey dieser Verordnung die Landesväterliche Absicht hegen, wahre Liebe zu Gott und zur Religion immer vester zu gründen und allgemeiner zu verbreiten; so erwarten Wir dagegen von Unsern sämtlichen Unterthanen, daß sie insonderheit die andächtige und christliche Feyer jener von Uns angeordneten jährlichen Buß- Bet- und Dank-Tage, deren Gegenstand einem jeden, als Mensch und als Christ, so nahe liegt, sich auf das ernstlichste werden angelegen seyn lassen. Wir befehlen deshalb, daß an diesen Tagen alle sonst gewöhnliche weltliche Berufsarbeiten und öffentliche Belustigungen unterbleiben, die Kramladen, auch alle Schenk- Wein- und Bierhäuser verschlossen gehalten; desgleichen die Thore in den Städten, während des Gottesdienstes geschlossen und Niemand, ausser im Nothfall, und Reisende, ein- und ausgelassen werden sollen. Damit nun diese Unsere Höchste Verordnung desto genauer befolget werde; so machen Wir es nicht nur unsern Beamten und Magistrat auf dem Lande und in den Städten, wie auch den Predigern jeden Orts hiedurch zur besondern Pflicht, über die genaue Beobachtung dieser Verordnung alles Erwies zu halten, sondern fügen derselben auch noch die ausdrückliche Verwarnung hinzu, daß, wenn jemand derselben zuwider leben würde, der oder dieselbe mit einer wohlverdienten Strafe unausbleiblich angesehen werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Verkündlich unter Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beygedrucktem Herzoglichen Inseigel. Gegeben in Unserer Fürst-Bischöflichen Residenz Cutin, den 2ten Jul. 1790.

(L. S.) Peter.

F. L. G. von Holmer.

L. B. Trede.

### I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Wenn Borchert Meyer, aus Oberwarfe im Lande Währden, der wegen des auf sich geladenen Verdachts, den Tod seiner Ehefrauen befordert oder verursacht zu haben, beyrn Amte zu Deidesdorf gefänglich eingezogen und bereits einige Tage arretirt gewesen, Gelegenheit gefunden hat, am 2ten hujus gegen Abend der Wache zu entweichen; dem Publicum aber sehr daran gelegen, daß derselbe wieder ergriffen und dem Befinden nach zur gebührenden Strafe gezogen werde: Als werden alle auswärtige Obrigkeiten und Beamte in subsidium juris hiemittelt requirirt, die hiesigen aber befähiget, auf diesen Kerl, welcher ungefähr 56 Jahr alt, großer und breiter Statur, blaffen Angesichts, weißer Haare, der bey seiner Entweichung ein weißes leinenes Unterfutterhemd, leinene Hosen, eine greise Mütze, schwarze Strümpfe und Schuhe getragen hat, übrigens mit Engbrüstigkeit behaftet ist, ein wachsamcs Auge

zu haben, ihn im Veretungsfall arretiren zu lassen und uns demnächst eine rechtzei-  
 fällige Nachricht davon zu ertheilen; welche Rechtswillfährigkeit wir in ähnlichen Fäl-  
 len zu erwiedern erbtig sind. Urkundlich unter dem zur hiesigen Herzogl. Regierungs-  
 Canzley verordneten Insezel. Oldenburg in Cancellaria, den 6ten Aug. 1790.

Wolters. (L. S.) v. Berger.

2) Wenn die unterm 30 August 1787 auf drey Jahre ertheilte ausschlies-  
 sende Erlaubniß zur Ausgabe eines kleinen Oldenburgischen Calenders, auf drey Jahre  
 verlängert worden, mithin der Verkauf der fremden kleinen Calender nach als vor  
 nicht gestattet werden kann, wogegen dieser Oldenburgische kleine Calender für den  
 gewöhnlichen Preis geliefert wird: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht,  
 und der Verkauf aller fremden kleinen Calender solcher Art bey unausbleiblicher Con-  
 fscationsstrafe wiederholt unterjaget. Oldenburg, aus der Cammer, den 9 Aug. 1790.

Schumacher. Römmer.

Herbart. Schloifer. Wardenburg.

3) Die dem Kloster Blankenburg zuständige ehemalige Johann Jacob Kooz-  
 mannische Hoffstelle zum Oberdeich, in der Bogten Notenkirchen, mit 63 $\frac{1}{2}$  Fäden  
 Landes soll am 24ten Sept. dieses Jahrs als Freytag nach dem 16ten Sonntag  
 Trinitatis hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige  
 können sich demnach am gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr alhier einfinden und  
 nach vernommenen Bedingungen den Verkauf gewärtigen. Oldenburg aus dem Ge-  
 neraldirectorium des Armenwesens den 6ten August 1790.

Lenz. Herbart.

4) Es entsethet über des Kaufmanns Jacob Harcksen, zu Strohausen,  
 sämtliche Güter, Schulden halber beym Herzogl. Ovelgönnischen Landgerichte der  
 Concurß. 1. Die Angabe ist den 6ten Sept. 2. Deduct. den 4ten Oct. 3. Prioritäts-  
 urtel den 1sten Nov. 4. Vergantung oder Löse den 22ten Nov. a. c.

5) Die Hochgräfl. Bentinckische Cammer, zu Barel, ist gesonnen, ihre im  
 Seefeld der Auffendeich belegene, aus Verb lösen Concurß gelbfete Bau mit 40 Fäden  
 Landes, nebst Kötherstellen und übrigen Pertinentien, den 11ten Sept. in Gottlieb  
 Frölich's Wirthshause, zu Schweyersfeld, verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den  
 7ten Sept. a. c. beym Herzogl. Schwener Amtsgerichte.

6) Der auf den 14ten Jul. a. c. angesetzt gewesene, aber nicht vor sich ge-  
 gangene Verkauf von des Johann Hinrich Neumanns, zu Kirchhatten belegenen Ländereyen  
 und dessen daselbst stehenden Eichbäumen, soll nunmehr am 13ten d. M. in des  
 Johann Hinrich Neumanns Wohnhause, zu Kirchhatten, vorgenommen werden.

7) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 18ten Jun. d. J. bey  
 Kossenser Deich hinter Ruhwarden 50 Stück kleines Krumholz, 2 Leitern und ein Com-  
 passbehältniß angetrieben und geborgen worden, damit der Eigenthümer innerhalb  
 6 Wochen sein Eigenthumsrecht auf dem hiesigen Amte glaubhaft anzeigen und gegen  
 Bezahlung eines billigen Verglohns und der aufgegangenen Kosten diese Stücke ab-  
 holen könne; widrigenfalls nach obiger Frist der Verkauf zu gewärtigen steht. Kos-  
 sens, aus dem Amte, den 31sten Jul. 1790.

Rödmann.

## Oldenburger Getraide-Preise.

Der Preis des Sandrockens unter hiesiger Börse	"	"	48 gr. Courant.
Des Moorrocken	"	"	46 gr. "

## II. Privatsachen.

1) Der Armenjurat Johann Wichmann, zu Holte, hat 45  $\text{fl.}$  Gold Armengelder so-  
 fort gegen Sicherheit zinsbar zu d. legen.

2) Der Schusteramtm. hier Götting, in der Häufigstrasse hieselbst wohnhaft, hat  
 eine Stube mit einer kleinen Kammer, sofort oder auf Michael d. J. anzutreten, zu verheuren.

3) Weyl. Hinrich Meyers Tochter Vormund, Hinrich Gerdßen, zu Niens, will seiner Pupillin zu Mürrwarden, Langwarder Kirchspiels, belegene Hofstelle von 54 Tück, von Marttag 1791 an, auf 3 Jahre, am 14ten August in Albert Drost Wirthshause, zu Langwarden, aus der Hand verheuern.

4) Da die, auf den 16ten dieses in des Kaufmanns und Gastwirths Lubben Hause, zu Ovelgönne, angelegte Verheuerung des Herrn von Schreob Hofstelle zu Hartwarden nicht vor sich gehet: so wird solches hiedurch bekannt gemacht.

5) Der Herr Canzellist Erdmann hat gegenwärtig, auf Michael, Marttin und Wenharten d. J. für das Kloster Blankenburg sowohl, als sonst in Commission, einige tausend Reichsthaler gegen Anweisung der Sicherheit zinsbar zu belegen.

6) Wer die vormals Hinrich Hauertens Hofstelle zur Butterburg, von ungefähr 64 Tück, worunter 25 Tück unter dem Pfluge sind, auf 2 Jahr aus der Hand heuern will, wolle sich mit dem forderfamsten bey mir melden. Collmar. D. C. Kloppenburg.

7) Wenn die dem Stollhammer Armen-Fundo gehörige, in der Stollhammer Wisch belegene Hofstelle mit 51 ein atel Tück, welche Marttag 1791 aus der Heuer fällt, aufs neue wieder verheuert werden soll: so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können sich desfallige Heurungsliebhaber am 20sten August, des Nachmittags 2 Uhr, in Cordes Wirthshause einfinden, die Conditiones vernehmen und heuern.

8) Alle, welche dem weyl. Schreiber Tolner, zu Hartwarden, schuldig geblieben sind, und ihre Schuld an die über seinen Nachlaß bestellt gewesene Curatoren, noch nicht abgetragen haben, müssen in diesen Zeiten sich mit der Bezahlung bey den Löfern, Regierungsadvocat Ruchstrat und Amuro Lubben ohußeßbar einfinden, oder sie werden verklägt.

9) Der Procurator Vollers hat noch einige Capitalien, und namentlich eins von 550 Rt. in Commission zinsbar zu belegen, welche sofort in Empfang genommen werden können. Dagegen sucht derselbe für jemanden gegen Neujahr 1791 ein Capital von 800 Rt. zu 4 proC. Zinsen, wessfalls er die Sicherheitsbeweise verschaffet.

10) Gegen hinlängliche Versicherung sind sofort 600 Rt. Gold zinsbar zu belegen. Nähere Nachricht in der Expedition.

11) Es ist vor einigen Tagen auf dem Wall eine goldene Uhr, mit einer goldenen Kette von 3 Strengen, woran 2 Ertzeln von ächten Perlen und ein goldener Uhrschlüssel, in welchem ein goldenes St. auf Haaren liegend und auf der andern Seite ein blaues Mäunchen, ebenfalls auf Haaren liegend, befindlich, verlohren. In dem aufzumachenden Schlüssel liegt geschrieben des Eigenthümers Name. Die Uhr hat übrigens ein emailirtes Zifferblatt und die Rückseite derselben ist blau emailirt mit goldenen Sternen. Dem ehrlichen Finder derselben wird ein ansehnliches Douceur versprochen, und wer sonst nur eine sichere Nachricht davon in der Expedition dieser Anzeigen geben kann, hat einen Louisd'or zu erwarten. Zugleich wird ein jeder wegen des Ankaufts gewarnt, da in diese Uhr von dem Eigenthümer ein besonderer Werth gesetzt wird.

12) Unterzeichneter will eine französische Privatschule in seinem Hause errichten und damit anfangen, sobald als wenigstens 6 bis 8 Liebhaber sich bey ihm werden gemeldet haben. Er giebt alle Tage 2 Stunden nach einander von 1 bis 3 Uhr Unterricht. Sollten allenfalls andere Stunden beliebt werden, so ist er auch hiezu bereit, wenn es nur seine Privatstunden erlauben. Ausser einem grammaticalischen Unterricht und Anweisung im Rechtschreiben, wird er dafür sorgen, die Jugend so zu führen, daß sie baldmöglichst französisch sprechen lerne, wozu der tägliche Umgang, nicht zum Tändeln angewendet, viel beyträgt. Jede Person bezahlt bey'm Anfang 1 Rt. Gold Antrittsgeld und alle Monat 48 gr. Gold. Gruber.

13) Von meiner Curandin, weyl. Herrn Justizraths von Kömer zweyter Ehe Tochter Mitteln, sind zinsbar zu belegen: im Monat November d. J. 300 Rt., im Monat December d. J. 950 Rt., im Monat Januar nächstkünftigen Jahrs 1400 Rt. Wer davon aufnehmen will, wolle sich mit den erforderlichen Sicherheitsdocumenten bey mir einfinden. Oldenburg. Wdries.

14) Ich habe zu Michael d. J. zwey Capitalien, jedes von 300 Rt. Gold, in Commission zu belegen. Delmenhorst. Schwarz.

15) Wer ein schwarzbuntes Bullenkalb verlohren hat, kann bey dem Garkwirth Nicks, zu Meerkirchen, nähere Nachricht erhalten.

16) Den 27sten vorigen Monats sind dem Herrn Amtsoogt Wardenburg, zu Burhave, zwey Kinder, ein blaubuntes und ein schwarzes, vom Lande wegkommen. Wer ihm solche wieder liefert, erhält eine angemessene Belohnung.

17) Es wird hieselbst eine Amme gesucht, die gesund ist und gute Milch hat. Sie kann sofort antreten und hat gute Bedingungen zu erwarten. Nähere Nachricht in der Expedition.

18) Zwey einzelne Personen, wünschen hier bey jemand im Hause eine Stunde weiche mit einer Bettstelle und Bette versehen ist. Die Expedition dieser Anzeigen giebt nähere Nachricht.